

Aktenzeichen:
6 O 73/24



Landgericht Freiburg im
Breisgau

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

██

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ghendler Ruvinskij Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Blaubach 32, 50676
Köln, Gz.: ██████████

gegen

CopeCart GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Jan Brüger, Rosenstr. 2, 10178 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

██

wegen Forderung

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 6. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht

██████████ als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.07.2025 für Recht
erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 9.877,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.02.2025 sowie auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten weitere 973,66 Euro zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 9.877,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erstattung für Coaching-Dienstleistungen bezahlter Entgelte.

Die Beklagte betreibt eine Online-Plattform, auf welcher Coaching-Dienstleistungen angeboten werden.

Der Kläger schloss am 06.07.2022 und – registriert unter dem 26.07.2022 – mit der Beklagten jeweils einen Vertrag über Teilnahme an dem „Coaching-Programm“ des „Coaches“ Thomas Wimmer, der als sog. „Vendor“ auf der Plattform der Beklagten registriert war und seine Produkte über diese verkaufen ließ, mit der Beschreibung „Grundausbildung Jahresbetreuung“ zu einem Preis von 2.380,00 Euro bzw. 3.570,00 Euro, jeweils inklusive Mehrwertsteuer, ab (Anlage K1, AS 1 und 2).

Am 02.09.2022 schloss der Kläger einen weiteren Vertrag über die Teilnahme an dem „Coaching-Programm“ desselben „Coaches“ mit der Beschreibung „Wimmer Trading Premium Paket Jahresbetreuung“ zu einem Preis von 3.970,00 Euro brutto ab (Anlage K1, AS 3).

Bei Vertragsschluss wurde dem Kläger in beiden Fällen – sowohl bzgl. der „Grundausbildung“ als auch des „Premium Pakets“ – als Vertragsinhalt jeweils u.a. folgendes dargestellt:

„Mit dieser Ausbildung wirst du Schritt für Schritt zum profitablen Volumentrader ausgebildet. Videokursmodule über 100 Sessions“ (...) „1:1 Support und eigener Ansprechpartner, Fremdkapital-Prüfungsvorbereitung 1:1 Calls, Zugriff Tradingperformance-Tabelle + Auswertung, Korrektur der Trades und Analysen, Korrektur der Aufgaben und individuelle Betreuung, Jahresbetreuung

von Thomas und sein Team“.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Abdruck der entsprechenden Angaben in der Klageerwiderung, AS 34 und 35, Bezug genommen.

Die Beklagte schloss in der Folge des Vertragsschlusses ihrerseits jeweils einen Vertrag mit Thomas Wimmer ab und beauftragte ihn mit der Erfüllung des Vertrags gegenüber dem Kläger.

In Durchführung der Verträge erhielt der Kläger u.a. Zugang zu einem Videokursbereich mit vorproduzierten Schulungsvideos, welche er anschauen konnte.

Die Beklagte verfügte nicht über eine Zulassung i.S.v. § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG.

Der Kläger bezahlte die vertraglich vorgesehenen Entgelte an die Beklagte.

Mit per E-Mail übermitteltem Anwaltsschreiben vom 12.03.2024 forderte der Kläger die Beklagte zur Rückzahlung der Entgelte in Höhe von 9.877,00 Euro auf (Anlage K2).

Der Kläger macht geltend, er habe die Verträge als Verbraucher abgeschlossen. Er sei damals als Servicetechniker und Gutachter für Einbruchdiebstahl und Haftpflichtschäden tätig gewesen. Er habe keinen konkreten Entschluss zur Aufnahme einer bestimmten unternehmerischen Tätigkeit gehabt und das Coaching habe keine Existenzgründungsentscheidung betroffen. Ihm stehe ein bereicherungsrechtlicher Rückzahlungsanspruch zu, weil der Vertrag gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig sei. Nach dem vereinbarten Vertragsinhalt sei insbesondere auch eine Lernerfolgskontrolle vorgesehen gewesen.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger 9.877,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 973,66 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte macht geltend, der Kläger habe die Verträge in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit abgeschlossen. In dem Modul „Grundausbildung“ seien keine Live-Calls vorgesehen gewesen, sondern nur die Vermittlung von entsprechenden Aufzeichnungen. In dem Coaching „Premium Paket“ sei eine Vermittlung von Wissen durch Live-Calls vorgesehen gewesen. Eine Lernerfolgskontrolle sei jeweils nicht vorgesehen gewesen. Die Coachings seien prozessorientiert, was nicht dem strukturierten Lehrplan eines Fernunterrichts entspreche und keine systematische Wissensvermittlung i.S.d. des FernUSG darstelle.

Ferner erklärt die Beklagte die hilfsweise Aufrechnung mit Ansprüchen auf Wertersatz für die erhaltenen Dienstleistungen für den Fall, dass die Verträge nichtig sein sollten.

Das Gericht hat den Kläger informatorisch angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.07.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Freiburg im Breisgau ist zuständig. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus der Höhe des Streitwerts, §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, §§ 1 ff. ZPO. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 26 Abs. 1 FernUSG, § 13 und § 39 ZPO, da der Teilnehmer im Landgerichtsbezirk Freiburg seinen Wohnsitz hat.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm zum Zwecke der Erfüllung der „Coaching“-Verträge geleisteten Zahlungen in Höhe von 9.877,00 Euro aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB.

a) Die Beklagte hat durch die Zahlungen des Klägers einen vermögenswerten Vorteil erlangt. Diesen erlangte sie durch die Leistung des Klägers, da die Zahlungen zur Erfüllung seiner Pflichten aus den Verträgen geleistet wurden.

b) Die Leistungen erfolgten auch ohne Rechtsgrund, da die „Coaching“-Verträge wegen Verstoßes gegen §§ 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG nichtig sind.

aa) Bei dem von der Beklagten angebotenen „Coaching“ handelt es sich um Fernunterricht im Sinne des § 1 FernUSG. Nach der Legaldefinition in § 1 Abs. 1 FernUSG ist Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (Nr. 1) und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen (Nr. 2).

(1) Die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten war vertraglich vereinbart. Ausweislich der die vertraglich geschuldeten Leistungen beinhaltenden Programmbeschreibung bestand die Leistung der Beklagten darin, dem Kläger Kenntnisse in Bezug auf das sog. „Trading“ u.a. mit Wertpapieren zu vermitteln. Dies ergibt sich aus einer Auslegung der bei Vertragsschluss angegebenen Vertragsinhalte, welchen zufolge es sich um eine „Ausbildung“ handelte, mit welcher der Vertragspartner „Schritt für Schritt (...) ausgebildet“ werden sollte. Dass – wie die Beklagte in dem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 03.08.2025 behauptet – eine „Begleitung und Beratung“ von „Kunden“ im Vordergrund gestanden habe, ist angesichts dessen unerheblich. Sowohl die aufgelisteten Leistungen (u.a. „Videokursmodule“, „Aufgaben“), als auch die Bezeichnung als „Ausbildung“ und „Teilnehmer“ ergeben eindeutig, dass eine Vermittlung von Wissen vertraglich als ein wesentlicher Gegenstand vorgesehen war. Zudem kann mit dem Hauptinhalt des Vertrags, dem Zurverfügungstellen von digitalen Lerninhalten, gerade keine individuelle Beratung und Begleitung stattfinden. Sollte eine solche indes tatsächlich (auch) vereinbart gewesen sein, wäre

dies vor diesem Hintergrund unschädlich; es verbliebe gleichwohl bei der (daneben) vorgesehenen „Vermittlung von Kenntnissen“. Eine Beweisaufnahme durch die Vernehmung des in dem nicht nachgelassenen Schriftsatz angebotenen Zeugen war daher nicht durchzuführen.

(2) Die Vertragsparteien waren auch gem. § 1 Abs. Satz 1 FernUSG räumlich getrennt. Zwar wird teilweise bei einer Teilnahme an Live-Calls bzw. Videokonferenzen eine räumliche Trennung verneint, da es hierfür auf den direkten Kontakt zwischen Lehrendem und Teilnehmenden bei der Wissensvermittlung ankomme (vgl. OLG Nürnberg, Urtr. v. 05.11.2024 – 14 U 138/24, BeckRS 2024, 31915 Rn. 29). Zum einen ist jedoch selbst nach diesem Normverständnis vorliegend von einer räumlichen Trennung auszugehen, da ein großer Teil des Vertrags – ausweislich der Beschreibung u.a. über 100 „Sessions“ Videokursmodule – vorsah, bereits vorproduziertes Videomaterial – mithin ohne direkten Kontakt und „asynchron“ – zur Verfügung zu stellen. Zum anderen ist auch in dem Fall einer Videokonferenz eine räumliche Trennung schon dem allgemeinen Sprachgebrauch nach gegeben und eine einschränkende Auslegung des Wortlauts der Norm ist nicht angezeigt (OLG Stuttgart, Urtr. v. 04.02.2025 – 6 U 46/24, BeckRS 2025, 988 Rn. 65).

(3) Zudem war sowohl in der „Grundausbildung“ als auch im Rahmen des „Premium-Pakets“ eine Überwachung des Lernerfolgs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG geschuldet. Das Tatbestandsmerkmal ist weit auszulegen und bereits dann gegeben, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (BGH, Urtr. v. 12.06.2024 – III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222 Rn. 28). Dabei kann eine einzige Lernkontrolle grundsätzlich ausreichen (vgl. Ausschussbericht BT-Drucks. 7/4965, S. 7 li. Sp. oben).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die Überwachung des Lernerfolgs und ein Rückfragerecht ergeben sich aus der Auslegung der Beschreibung der Vertragsinhalte, insbesondere dem Umstand, dass „1:1 Calls“, eine „Korrektur der Trades und Analysen“, eine „Korrektur der Aufgaben und individuelle Betreuung“ sowie eine „Jahresbetreuung von Thomas und sein Team“ vorgesehen waren. Insbesondere etwa die „individuelle Betreuung“ im Rahmen der „Korrektur der Aufgaben“ ist aus objektiverer Perspektive so zu verstehen, dass zum einen eine (individuelle) Fragemöglichkeit sowie zum anderen die Möglichkeit, Rückmeldungen zu erhalten, vorgesehen war.

Dieses Verständnis und Auslegungsergebnis wird überdies – ohne dass es angesichts des vorstehend dargestellten Auslegungsergebnisses hierauf entscheidend ankäme – auch durch die

von dem Kläger beschriebene tatsächliche Handhabung bestätigt. So hat er in seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung die Durchführung des Vertrags auch dahingehend beschrieben, dass er per WhatsApp und E-Mail inhaltliche Fragen stellen können und auch Feedback erhalten habe. Jedenfalls in dem „Premium-Paket“ hätten Fragen auch in Zoom-Calls gestellt werden können. Zudem habe auch die Möglichkeit bestanden, über eine Gruppe auf der Plattform „Discord“ Fragen zu stellen und Rückmeldungen zu erhalten. Er habe überdies auch in der „Grundausbildung“ direkten Kontakt mit Thomas Wimmer gehabt und auch die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen und Screenshots der Trades zu versenden, um Feedback zu bekommen. Eine Aufgabe sei gewesen, das Prinzip von Stop-Loss-Orders zu verstehen und die Bezeichnung verschiedener Kurven zu kennen. Bei darüber hinausgehenden Fragen habe die Möglichkeit bestanden, sich mit einer E-Mail an den Coaching-Anbieter zu wenden. Diese Angebote hätten der Beantwortung von Verständnis- und Rückfragen gedient. Er habe diese Angebote mehrfach in Anspruch genommen.

Eine Beweisaufnahme durch Vernehmung von Thomas Wimmer als Zeugen oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens, wie von der Beklagten angeboten, war vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Für die Frage, ob ein Vertrag den Bestimmungen des FernUSG unterfällt, kommt es maßgeblich auf den Inhalt des Vertrags an. Dieser ist nach allgemeinen Maßgaben durch Auslegung zu bestimmen, mithin aus der Perspektive eines objektiven Empfängerhorizonts. Vorliegend ergibt nach dem soeben Dargelegten bereits der unstreitige Sachverhalt, namentlich der ausdrückliche Vortrag der Beklagten zu den bei Vertragsschluss genannten Vertragsinhalten, Umstände, welche die unter den Rechtsbegriff der „Lernerfolgsüberwachung“ i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG zu subsumieren sind. Diese tatsächlichen Umstände sind weder streitig noch für sich genommen unter Beweis gestellt. Das Beweisangebot aus dem (nicht nachgelassenen) Schriftsatz vom 03.08.2025 bezieht sich vielmehr auf das Subsumtionsergebnis, also die rechtliche Bewertung im Rahmen der Subsumtion unter den (unstreitigen) Sachverhalt. Soweit daneben noch Beweis dafür angeboten wird, dass dem Kläger eine entsprechende Möglichkeit, Rückfragen zu stellen und dadurch Lernerfolge individuell zu kontrollieren, nicht gegeben gewesen sei, stellt dies zwar ein auf eine Tatsachenbehauptung gerichtetes Beweisangebot dar. Die zu beweisende Tatsache ist aber nicht erheblich, da es nicht auf das tatsächliche Vorhandensein einer „Lernkontrolle“ ankommt, sondern darauf, ob eine solche vertraglich vorgesehen war.

bb) Die Anwendbarkeit des FernUSG ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass es sich bei dem Kläger gegebenenfalls um einen Unternehmer oder Existenzgründer handelt. Dies kann vor-

liegend zum einen bereits nicht festgestellt werden. Der Kläger hat anschaulich berichtet, die streitgegenständlichen Verträge in seinem privaten Umfeld abgeschlossen und durchgeführt zu haben. Dem ist die Beklagte nicht mehr substantiiert entgegengetreten. Zum anderen ist das FernUSG auch auf Unternehmer und Gründer anwendbar (BGH, Urt. v. 12.06.2025 – III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222 Rn. 32 – 40).

cc) Die Beklagte hat gegen die für Fernunterricht erforderliche Zulassungspflicht nach § 12 FernUSG verstoßen.

(1) Über eine Zulassung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG verfügte die Beklagte nicht.

(2) Es handelt sich auch nicht um einen nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung und Unterhaltung dienenden Fernlehrgang, der dann gem. § 12 Abs. Satz 3 FernUSG keiner Zulassung bedürfte.

2.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 BGB.

3.

Der Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 12 Abs. 1 FernUSG. Bei der Vorschrift, an deren Verletzung § 21 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG eine auch fahrlässig begehbare Ordnungswidrigkeit anknüpft, handelt es sich um eine individuell schützende Norm i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB. Die Verletzung ist auch fahrlässig erfolgt, nachdem nach objektiven Gesichtspunkten ein Normverstoß gegeben ist; namentlich ist nichts für einen etwaigen nicht zu vermeidenden Verbotsirrtum ersichtlich. Angesichts der die Beklagte treffenden Rechtsverletzung war die Einschaltung eines Rechtsanwalts aus dem Blickwinkel des Klägers in seiner individuellen Situation erforderlich und zweckmäßig (vgl. zum Maßstab BGH, Urt. v. 22.01.2019 – VI ZR 402/17, NJW 2019, 1522, 1523 f. Rn. 11 m.w.N.). Der Höhe nach errechnet sich der Anspruch ausgehend von einem Gegenstandswert von 9.877,00 Euro, einer 1,3-Geschäftsgebühr, 20,00 Euro Auslagen und Umsatzsteuer und beträgt somit 973,66 Euro.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau
Konrad-Goldmann-Straße 8
79100 Freiburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Richter am Landgericht